

**Ordnung
der Stadt Geringswalde
für die Benutzung des städtischen Freibades
(Badeordnung)**

Vom 23. August 2016

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 307 am 01.09.2016)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde erlässt folgende Bestimmungen.

§ 1

Zweck der Badeordnung

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im städtischen Freibad. Die Beachtung liegt daher im Interesse jedes Besuchers.

(2) Mit dem Betreten des städtischen Freibades wird die Anerkennung der Badeordnung als verbindlich angesehen. Daraus entsteht die Pflicht, den Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Bei Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfen, Schulschwimmen, Schwimmtraining, Badfesten) sind die Lehrer, Vereins- und Übungsleiter verantwortlich, die Bestimmungen der Badeordnung zu beachten und durchzusetzen.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Jeder hat das Recht, das Freibad und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen und Anlagen im Rahmen dieser Ordnung während der Öffnungszeiten gemeinsam mit anderen zu benutzen.

(2) Zum Schutz der Badegäste sind von der Benutzung Personen ausgeschlossen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, mit offenen Wunden behaftet sind sowie Personen, die sich in einem Rauschzustand befinden. Gleiches gilt für Personen, die vom Schwimmmeister des Freibades verwiesen wurden oder die von der Stadtverwaltung ein Hausverbot erhalten haben.

(3) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Badegäste, die aufgrund ihrer Behinderung eines Betreuers oder Begleiters bedürfen, dürfen nur in dessen Begleitung das Freibad besuchen.

(4) Schließt das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen schlechtem Wetter ganz oder teilweise, entfällt das Nutzungsrecht dementsprechend.

§ 3

Benutzungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten für das städtische Freibad sind gesondert im Aushang ersichtlich.

(2) Aus besonderen Anlässen kann die Nutzung des Freibades ganz oder teilweise eingeschränkt sein.

(3) Bei vorzeitiger bzw. ganztägiger Schließung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits erworbener Eintrittskarten.

(4) In Notfällen (z. B. Bränden, Chlorgasausbrüchen) ist das Freibad auf Anweisung des Aufsichtspersonals auf dem angewiesenen Weg sofort zu verlassen.

(5) Es wird 30 Minuten vor Schließung des Freibades kein Zutritt mehr gewährt. 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit ist das Becken zu verlassen.

§ 4

Verhaltensregeln

(1) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt; Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Badegästen weder gefährdet noch belästigt werden.

Nicht gestattet ist vor allem:

1. Lärm, Pfeifen, störendes Benutzen von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten;
2. das Rauchen, außer an den Sitzgruppen im Freigelände;
3. das Mitbringen von Tieren;
4. das Wegwerfen von Abfall, außer in die dafür vorgesehenen Behälter;
5. das Benutzen von elektrischen Netzgeräten jeder Art;
6. jede Ausübung eines Gewerbes (Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden);
7. das Ballspielen auf der Liegewiese;
8. das Fangen am Beckenrand und das Übersteigen der Formsteinwand sowie das Rennen auf den Umgängen des Beckenbereiches;
9. das Benutzen des Badebeckens unter Alkoholeinfluss (Personen unter starken Alkoholeinfluss können des Freibades verwiesen werden.)
10. das Kauen von Kaugummi im Badebecken sowie das Ausspucken von Kaugummi im gesamten Freibadgelände;
11. das Turnen an den Einstiegsleitern und Haltestangen;
12. Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder ins sonstiger Weise zu belästigen;
13. Luftmatratzen und Wasserspielzeug im Schwimmbereich zu benutzen;
14. auf dem Begrenzungsseil zum Nichtschwimmerbereich zu stehen oder zu sitzen;
15. die Beckenumgänge in Straßenbekleidung, Straßenschuhen sowie mit Speisen oder Getränken zu betreten.

(2) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden.

(3) Findet ein Besucher Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Personal mitzuteilen.

(4) Für die Besucher des städtischen Freibades besteht kein Anspruch auf Parkraum. Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Noteinfahrt für Rettungsfahrzeuge ist freizuhalten.

(5) Bei Gewitter ist das Badebecken unverzüglich zu verlassen.

§ 5

Haftung

(1) Badegäste benutzen alle Einrichtungen und Anlagen des Freibades auf eigene Gefahr.

(2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.

(3) Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem Personal gemeldet werden. Die Schadenersatzansprüche können nach der Meldung bei der Stadtverwaltung Geringswalde schriftlich geltend gemacht werden.

(4) Für abgelegte Kleidungsstücke und Wertgegenstände im gesamten Gelände des Freibades ist jede Haftung ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Diebstahl durch Dritte.

(5) Die Verwahrung von Wertgegenständen kann in Schließfächern erfolgen.

§ 6

Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb des Freibadgeländes gefunden, so sind diese beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen findet Anwendung.

§ 7

Bekleidung

(1) Der Aufenthalt im Badebecken ist nur in der handelsüblichen Badebekleidung gestattet.

(2) Badeschuhe dürfen im Becken nicht benutzt werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Badebekleidung im Becken auszuwaschen.

(4) Im städtischen Freibad ist „oben ohne“ zulässig.

§ 8

Aufsicht

(1) Das Personal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Badeordnung eingehalten werden. Den Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten. Der Schwimmmeister ist dem Personal und den Besuchern voll weisungsberechtigt. Ihm obliegt die Wahrnehmung des Hausrechts.

(2) Der Schwimmmeister ist befugt, Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen und die erteilten Anweisungen nicht beachten, aus dem Freibad zu verweisen.

(3) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Schwimmmeisters wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot durch die Stadtverwaltung Geringswalde ausgesprochen werden.

§ 9

Gruppen

(1) Die Zulassung für die Benutzung des Schwimmbeckens von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird im Einzelfall vom Schwimmmeister geregelt.

(2) Der Gruppenverantwortliche hat die Pflicht, seine Gruppe vor dem Betreten beim Schwimmmeister anzumelden (Sonderbelehrung).

(3) Vor dem Verlassen des Freibades hat der Gruppenverantwortliche die Vollzähligkeit der Gruppe sowie Ordnung und Sauberkeit zu kontrollieren und sich beim Schwimmmeister abzumelden.

(4) Die Aufsichtspflicht des Gruppenverantwortlichen und seiner Helfer ist durch die Anmeldung beim Schwimmmeister nicht aufgehoben.

§ 10

Körperreinigung

(1) Der Besucher muss sich vor dem Benutzen des Badebeckens gründlich abbrausen.

(2) Im Badebecken ist eine Körperreinigung nicht gestattet. Hierfür sind die Duscheinrichtungen im Sanitärtrakt zu verwenden.

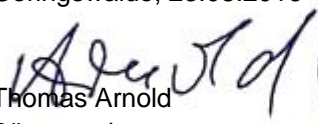
§ 11

Außerkräftreten/Inkräfttreten

(1) Die Badeordnung vom 25.03.1999 tritt mit Inkrafttreten der Badeordnung vom 23.08.2016 außer Kraft.

(2) Die Badeordnung vom 23.08.2016 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Geringswalde, 23.08.2016


Thomas Arnold
Bürgermeister

